

# WEITERE FESTSETZUNGEN

## 1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEMÄSS § 4 DER B NUTZ VO., SOWEIT NICHT IM PLAN EIN MISCHGEBIET GEM. § 6 DER B NUTZ VO., EIN GEWERBEGEBIET GEM. § 8 DER B NUTZ VO., UND EINE GEMEINBEDARFSFLÄCHE FESTGESETZT IST (SIEHE PLANLICHE FESTSETZUNGEN ZIFF. 2.31 UND 2.32)

## 1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

### 1.21 IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET, IM MISCHGEBIET UND IN DEN GEMEINBEDARFSFLÄCHEN

BEI 1 VOLLGESCHOSS: GRZ = 0,4  
GFZ = 0,5

BEI 2 VOLLGESCHOSSEN: GRZ = 0,4  
GFZ = 0,8

### 1.22 IM GEWERBEGEBIET

BEI 1 VOLLGESCHOSS GRZ = 0,8  
GFZ = 1,0

BEI 2 VOLLGESCHOSSEN GRZ = 0,8  
GFZ = 1,6

## 1.3 BAUWEISE:

OFFEN

## 1.4 GESALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

### 1.41 IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET UND IM MISCHGEBIET

1.41 1 ZU 2,35: DACHFORM: SATTELDACH 25° - 30°

KNIESTOCK: BIS 30 CM ZULÄSSIG

SOCKELHÖHE: NICHT ÜBER 50 CM AB FERTIGEM GELÄNDE

DACHGAUPEN: NICHT ZULÄSSIG

# ZEICHENERKLÄRUNG

## 2. FÜR DIE PLANLICHE FESTSETZUNGEN:

2.1  GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES

2.22 VERKEHRSFLÄCHEN UND GRÜNFLÄCHEN

2.21  ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN MIT GEPLANTER BREITE.

2.22  STRASSEN, - UND GRÜNFLÄCHENBEGRENZUNGS-LINIE. (GRENZE ZWISCHEN ÖFFENTLICHER UND PRIVATEN FLÄCHEN.)

2.23  SICHTDREIECKE (INNERHALB DER SICHTDREIECKE DARF DIE SICHT AB 1,0 M ÜBER STRASSENÖBERKANTE DURCH NICHTS BEHINDERT WERDEN)

2.24  PRIVATE GRÜNFLÄCHEN MIT BUSCHWERK UND BÄUMEN BEPFLANZT.

## 2.3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.31  MISCHGEBIET MI

2.32  GEWERBEGEBIET GE

2.33  GEMEINBEDARFSFLÄCHE